

CH_VB 84.041 vom 18. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.041

FR: CH_VB 84.041 du 18 juin 1985

IT: CH_VB 84.041 del 18 giugno 1985

Erwägungen

E. 18

juin 1985 Jahres beschlossen; wir können ihn heute nicht noch ein zweites Mal beschliessen. Vollbeschäftigung ist für uns das wichtigste, hat Herr Leuenberger gesagt. Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wird aber kein einziger Schritt - auch nicht ein kleiner - in Richtung Vollbeschäftigung getan, sondern im Gegenteil; wir tun damit einen Schritt in die falsche Richtung. Mit der grossen Minderheit unserer Fraktion beantrage ich, auf die Revision der Kündigungsschutzbestimmungen des Obligationenrechts nicht einzutreten und es beim heutigen bewährten Zustand zu belassen. Ziegler: Vorweg möchte ich dem Bundesrat dafür danken, dass er die Signale der CNG-Initiative positiv aufgenommen hat und einige wesentliche Anliegen des Volksbegehrens in seinem indirekten Gegenvorschlag zur Diskussion stellt. Die Revisionsvorlage des Bundesrates ist meines Erachtens ein tauglicher Lösungsvorschlag. Es ist nur zu bedauern, dass dieser Vorschlag in der Kommission in wichtigen Punkten sogar noch gegenüber dem geltenden Recht verschlechtert worden ist. Es geht beim Kündigungsschutz im Klartext darum, das Verhältnis zwischen Kapital, Arbeit und unternehmerischer Tätigkeit menschen- und sachgerechter zu gestalten. Bei der Frage um mehr oder weniger Kündigungsschutz geht es nicht nur um den wirtschaftlichen, sondern vor allem um den sozioethischen Stellenwert des Produktionsfaktors Arbeit. Mit dem Begehren nach Ausbau des Kündigungsschutzes soll weder der Strukturwandel in der Wirtschaft blockiert, noch die unternehmerische Freiheit und die Flexibilität der Arbeitgeber ungebührlich eingeschränkt werden. Es sollen aber Kautelen eingebaut werden, um mehr oder weniger willkürliche Entlassungen zu verhindern; oft werden bei Entlassungen auch wirtschaftliche Gründe nur vorgeschoben. Wir dürfen der überwiegenden Mehrheit der Arbeitgeber attestieren, dass sie nur in Extremfällen, d.h., wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis ernsthaft gestört ist, oder wenn unabdingbare wirtschaftliche Notwendigkeiten es erfordern, sich von Mitarbeitern trennen. Es gibt aber leider auch die anderen Fälle, wo mit Kündigungen offensichtlich Missbrauch getrieben wird, und hier muss der Riegel gestossen werden. Die Vertragsfreiheit der Arbeitgeber muss dort beschränkt werden, wo wirtschaftliche Machtstellung zu Lasten der Arbeitnehmer ausgenützt wird. Wer missbräuchlich kündigt, muss auch entsprechende Konsequenzen gewärtigen. Eine stärkere Gewichtung des menschlichen Faktors drängt sich vor allem deshalb auf, weil der Verlust des Arbeitsplatzes für den Betroffenen und dessen Familie einen sehr harten Schicksalsschlag bedeuten kann. Wohl bietet die Arbeitslosenversicherung ein nützliches Auffangnetz, aber Stempelmüssen ist auch kein Vergnügen. Die CNG-Initiative hat echte Anliegen aufgerollt. Im Zentrum stehen die Gültigkeitsvoraussetzungen einer Kündigung. Diese müssen im Namen der Menschlichkeit, der Ethik wie auch einer verbesserten Partnerschaft rechtlich erfasst werden. Der Weg zum Richter als schlichtender und urteilender Instanz ist übrigens nichts Ungewöhnliches. Dieser Weg kann auch bei Streitigkeiten im Mietverhältnis und auch bei

anderen strittigen wirtschaftlichen Fragen - Stichwort: Teuerungsausgleich - besprochen werden. Der Richter soll entscheiden, dafür haben wir Richter und Gerichte. Ein neutraler, objektiver Urteilsspruch kann der Sozialpartnerschaft nur förderlich sein. Ein Ausbau des Kündigungsschutzes in dieser Zielrichtung liegt ordnungspolitisch absolut richtig. Er liegt im Konzept der sozialen Marktwirtschaft, in welcher der Staat dafür sorgt, dass wirtschaftliche Macht nicht missbraucht wird und der wirtschaftlich Schwächere ausreichend Schutz findet. Von einer Störung oder gar Zerstörung der freien Marktwirtschaft kann keine Rede sein. Es muss einmal mehr betont werden, dass die schweizerische Wirtschaftsverfassung keine reine Marktwirtschaftsverfassung ist. Soviele Marktwirtschaft gibt es nicht, wie viele meinen. Das ist auch gut so. Unsere Wirtschaftsverfassung enthält neben wettbewerbspolitischen auch planwirtschaftliche Elemente, ebenso Elemente der christlichen Arbeitsphilosophie, die Sozialpartnerschaft und sozialrechtliche Bestimmungen. In diesem Rahmen hat ein verstärkter Kündigungsschutz seine volle Berechtigung. Schliesslich ist die Wirtschaft für die Menschen da und nicht umgekehrt. Das lesen Sie in allen Parteiprogrammen. Ich stimme für die Initiative, falls sie abgelehnt wird, für die Vorlage des Bundesrates. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen. Le débat sur cet objet est interrompu. Schluss der Sitzung um 12.45 Uhr. La séance est levée à 12 h 45.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kündigungsschutz im Arbeitsvertragsrecht. Volksinitiative und Obligationenrecht Protection des travailleurs contre les licenciements. Initiative populaire et code des obligations In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 11 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.041 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1985 - 08:00 Date Data Seite 1086-1102 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 460 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.